Kirchliches Geletz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-holsteins

Stúck 2

Kiel, ben 30. Januar

1954

Inhalt: I. Befege und Verordnungen. -

II. Bekanntmachungen.

Beitrag zum sonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1953 (S. 3). — Gesetz zu Artikel 133 GG (S. 3). — Benugung von fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 4). — Termine im februar (S. 5). — Verhandlungsberichte der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 6). — Sandreichung zum Luthertag (S. 6). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 6). — Gesammelte Werke von Sören Kierkegaard (S. 6). — Beilage: Katechetische Zandreichung.

III. personalien (S. 6).

Bekanntmachungen

Beitrag zum Sonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1983.

Riel, den 13. Januar 1954.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Zinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Jassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Zinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1953 in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 8. Januar 1954 auf 18,5% seschgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Diensteinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Sälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1953, 1. Juli 1953, 1. Oktober 1953 und 1. Januar 1954 zugestanden hat. Den in Betracht kommenden Kirchengemeinden wird demnächst ein Bescheid über die endgültige Jöhe und die Berechnung der Stellenbeiträge im einzelnen zugehen.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1954 sind vorbehaltlich der endgültigen Sestellung zum 1. April 1954, 1. Juli 1954, 1. Oktober 1954 und 1. Januar 1955 Vierteljahresraten des für 1953 sestgesepten Beitrages zu entrichten. Die Vorauszahlungen bitten wir wie bisher auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse ber Landesbank und Girozentrale in Kiel unter Angabe der Iwedbestimmung zu entrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Dr. Epha

J. Ar. 635/II

Befet ju Artitel 131 66

Kiel, ben 23. Januar 1954.

Gachstehend abgedruckten Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 16. Vlovember 1953 — 24 857 Art. 131 — 13 793/53 — (Gemeinsames Ministerialblatt Seite 560) bringen wir zur Kenntnis und bitten, die im Kirchendienst stehenden unter Art. 131 GG fallenden Personen zu unterrichten.

Die Rechtsverhältnisse ber Beamten gur Wiederverwendung, die im kirchlichen Dienft tätig sind, lassen sich nach bem Inkraftireten bes Bundesbeamtengesetges und bes Ersten Gesetzes gur Anderung bes Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 19. August 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 980)¹) wesentlich einfacher beurteilen, da der kirchliche Dienst nunmehr in allen Beziehungen nicht als öffentlicher Dienst ailt.

I. Versicherungspflicht

Nach § 73 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Jassung des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1983 (Bundesgesetzel. I S. 980)1) sindet § 173 der Reichsversicherungsordnung Anwendung, wenn ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspsschichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübt. Dies trifft bei einem Beamten zur Wiederverwendung zu, der im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verdände tätig ist. Ein solcher Beamter 3. Wv. wird unter den Voraussetzungen des § 173 RVO auf seinen Antrag von der Versicherungspssicht besteit.

Nach § 74 des Gesetzes zu Artikel 133 GG in der Neufassung können jetzt auch die Beamten 3. Wv., die in
der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1953 außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt waren, beantragen, ihnen die Arbeitnehmeranteile von den Beiträgen zu erstatten, die in der bezeichneten Zeit zur gesetzlichen Kentenversicherung entrichtet worden sind,
sosen keine Leistungen gewährt worden sind.

II. Anrechnung des Einkommens aus einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

Vom 1. September 1953 ab gilt gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GB in der Jassung des § 192 BBG die Vorschrift des § 158 des Bundesbeamtengesetzes. In den Verwaltungsvorschriften zum BBG wird bestimmt werden, daß die Ruhensvorschriften bei einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände nicht anzuwenden sind. Einkommen aus einer solchen Verwendung ist jedoch gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GB auf das übergangsgehalt als Einkommen aus einer Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes anzurechnen.

1) Beröffentlicht im GMBI Rr. 90/1993 6. 325

III. Berücksichtigung ber Zeit einer Beichäftigung im kirchlichen Dienft als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Zeit einer Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ist nicht ruhegehaltsähig im Sinne des § 35 Abs. 8 Say 3 des Gesetzes zu Artikel 133 GG und somit auch nicht auf die Wartezeit nach § 306 BBG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 133 GG anrechenbar.

Die Zeit zwischen dem 8. Mai 1948 und dem 31. März 1953 wird jedoch gemäß § 35 Abs. 3 letzter San in der Jassung des § 192 BBG in jedem Falle, also auch ohne Vorliegen einer Beschäftigung, für de Berechnung des Ruhegehalts, aber nicht für die Wartezeit, als ruhegehaltsähige Dienstzeit berücksichtigt.

Die Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes seit dem 3. April 1983 als ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt sich nach § 73 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu Artikel 333 GG in der Veusassung.

§ 116 Abs. 1 Vr. 1 b BBG ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte zur Wiederverwendung gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in den Ruhestand tritt. Welche Zeiten nach dem 8. Mai 1945 in diesem Falle als ruhegehaltsähig gelten, richtet sich ausschließlich nach den bereits erwähnten Vorschriften der §§ 35 Abs. 3 und 73 Abs. 2, 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. Wird sedoch ein Beamter, der nach den Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 133 GG unterzubringen ist, wiederverwendet, so regeln sich seine Versorgungsansprüche nach dem Recht seines neuen Dienstherrn. Für Bundes beamte gilt dann § 181 Abs. 3 letzter Salbsat BBG.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Dr. Epha

J. Mr. 20 469/II

Kiel, den 16. Januar 1954.

Benunung von Sahrzeugen im kirchlichen Dienft

für die Benutzung von Sahrzeugen im Dienst der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde. bzw. Gesamtverbände und Propfteien werden folgende Bestimmungen erlassen:

- I. für Dienstfahrten find, foweit möglich, öffentliche Vertehremittel zu benutzen.
- II. für die dauernde Saltung eines Jahrrades werden, sofern das Jahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr folgende
 Pauschalsätze gewährt:
 - a) für ein fahrrab 40,- DM
 - b) für ein Sahrrad mit Filfsmotor so,- DM.
- III. Soweit es aus dienstlichen Gründen, insbesondere im Interesse des Ausbaus der Gemeindearbeit und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Amtsträger notwendig ift, kann ein Kraftsahrzeug benunt werden.
 - A. Sierbei tommt bie Benugung in Betracht:
 - 1. eines Miettraftfahrzeuges,
 - 2. eines Dienstraftfahrzeuges, b. h. eines im Bigentum ber Kirchengemeinde stehenden, aus Mitteln der Kirchenkaffe beschafften und unterhaltenen Kraftfahrzeuges,
 - 3. eines privateigenen Kraftfahrzeuges, und zwar ent-

- a) eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges,
- b) eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfabr-

Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge find folde Kraftfahrzeuge, die auf Veranlaffung des Dienftheren ober mit feiner Benehmigung im Uberwiegenden Intereffe des Dienstes von dem Amtsträger auf eigene Koften angeschafft find. Bur die Unschaffung Fann aus Mitteln ber Dienststelle ein Darlehn gegeben werben. Uber bie Bewährung eines Darlehns ift ein Befchluß der guftanbigen kirchlichen Körperschaft herbeiguführen, der bei Kirchengemeinden und verbanden der Benehmigung des Synodalausschuffes, bei Propfteien ber bes Landestire chenamts bedarf. Das Darlehn ift mit 4 % jahrlich 32 verginfen. Seine Mudgahlung und Verginfung hat burch feste Raten ober burch laufende teilweise Einbehaltung der Kilometerentschädigung (f. unten) ju erfolgen. Ein Buichuß gur Beichaffung bes Kraftfahrzeuges barf aus Firchlichen Mitteln nicht gegeben werben.

Vicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind solche von dem Amtsträger auf eigene Kosten beschaffte Kraftfahrzeuge, bei denen die weiteren Voraussenungen des ersten Saues des vorhergehenden Absayes nicht erfüllt sind. Für die Beschaffung dieser Jahrzeuge darf aus kirchlichen Mitteln weder ein Juschuß noch ein Daralehn gegeben werden.

In besonderen fällen können zur Vermeidung von Sarten mit Genehmigung des Landeskirchenamts abweichende Regelungen getroffen werden. Bei einem Stellenwechsel des ein Kraftsahrzeug haltenden Amtsträgers ift, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehn gegeben ift, über dessen Tilgung eine Vereinbarung zu treffen, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

B. Die zuständige kirchliche Körperschaft pruft, welche ber vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhaltniffen am besten entspricht. Sie kann insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (3. B. Gottesdienste in einem Augenort) generell die Benugung von Mietfraftfahrzeugen julaffen. Soweit die Benutzung von Mietfraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen zu großen Umfangs der notwendigen Dienstfahrten ju teuer ift, wird ber Beschlug fich darauf zu erftreden haben, ob ein Dienstraftfahr. zeug anzuschaffen ift ober die Voraussetzungen für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug - f. oben III A 3 a - als erfüllt angufeben find. Die Motwendigkeit, ein Dienstraftfahrzeug zu beschaffen, wird bei Kirchengemeinden taum bestehen. Sier wird, fofern die De nutzung eines Miettraftfahrzeugs nicht genugt, in erfter Linie die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs in Betracht kommen. Die jeweilige Regelung ift beschlußmäßig festzulegen. Der Beschluß über die Unerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs bedarf bei Kirchengemeinden (Kirchengemeinder, Befamtverbanden) unter Mitteilung an bas Landesfirchenamt ber Benehmigung des Synobalausschuffes, bei Propfteien ber Denehmigung des Landesfirchenamts.

In dem Beschluß ist, sofern es sich um ein Dienstäraftfahrzeug handelt oder bei privateigenen oder Mietkraftfahrzeugen eine Vergütung bzw. Auslagenerstattung beansprucht wird, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Benutzung von Kraftfahrzeugen

- a) innerhalb des Wohnsiges (politische Gemeinde),
- b) bei Dienstreisen über den Amts- bzw. Dienstbezirk (Kirchengemeinde, Gefantverband, Propstei) gestattet wird

Die Kosten für die Benutzung von Kraftsahrzeugen hat, soweit sie nicht auf die Pfarrkasse übernommen werden dürsen, die Kirchenkasse zu tragen. Der hiersurvorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr sestzusetzun und in den Voranschlag aufzunehmen. Soweit die Kosten aus örtlichen Mitteln nicht ausgebracht werden können, kann im Kahmen der jeweils von der Landessynode bewilligten Mittel eine landeskirchliche Beihilse gewährt werden. Beihilseanträge sind die zum J. Juli eines jeden Jahres an das Landeskirchenamt zu richten.

über die Benutzung eines Dienstkraftwagens oder eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges ist für alle Jahrten (auch Privatfahrten) ein Jahrtenbuch zu führen. Aus dem Jahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Datum, Jiel der Dienstsahrt, Dienstgeschäfte, zurückgelegte Kilometer.

Die Kraftfahrzeughalter (bei Dienstkraftfahrzeugen die Dienstkelle, bei anerkannten Privatkraftfahrzeugen der Amtsträger) sind verpflichtet, sich gegen Zaftpflicht-ansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern. Zaftpflichtansprüche jeder Art, die aus dem Zalten oder Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat der Kraftsahrzeughalter zu vertreten. Dieses gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitsahrender Personen.

Dienststelle und Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kosten für die Kraftfahrzeugbenutzung die im Saushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht überschreiten.

Privatfahrten mit Diensttraftfahrzeugen sind nur ausnahmsweise in dringenden Jällen zulässig. Die zuständigen körperschaften haben die Vergütung für die Zenunung von Diensttraftfahrzeugen für private Imede festzusetzen.

- C. Die Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen beträgt:
- a) bei nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Jurudlegen von Wegstreden auf Dienstfahrten
 - 1. für Araftwagen je 1 km ohne Rucksicht auf Jubrauminhalt des Wagens — 0,16 DM
 - 2. für Krafträder und Motorroller bis 3u 150 cem Zubraum je 1 km 0,06 DM über 150—250 cem Zubraum je 1 km 0,08 DM über 250 cem Zubraum je 1 km 0,10 DM

Mit der vorstehenden Entschädigung werden sämtliche von dem Kraftfahrzeughalter zu tragenden Laften abgegolten;

- b) bei anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Jurudlegen von Wegstrecken auf Dienstfahrten
 - 1. für Kraftwagen ohne Kücksicht auf Zubrauminhalt des Wagens bis 6 000 km jährlich je 1 km 0,25 DM über 6 000 km für jedes weitere km 0,14 DM
 - 2. für Krafträder und Motorroller

Hubraum	oel einer Jahres. leistung bis 6000 km	für jeden weiteren km
bis 150 ccm	0,06 DM	0,04 DHi
über 150 bis 250 cem	0,08 DM	0,05 DM
mehr als 250 cem	0,10 DM	0,06 DM

Mit dieser Entschädigung werden die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten wie Betriebsund Erhaltungskosten, Abschreibung, Verzinsung usw.
abgegolten. Die Kraftschrzeugsteuer, die Kosten einer
Zaftpflichtversicherung einschl. Teilkasko und die

Koften für die Befchaffung pol, Kennzeichenschilber werben jedoch besonders vergutet.

D. Der Salter eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhält bei Mitnahme von Angehörigen des kirchlichen Dienstes keine Vergutung.

Das Mitfahren geschieht in freier Entschließung und auf eigene Verantwortung ber Beteiligten. Unfallersay, ansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können von mitfahrenden Personen daraus nicht hergeleitet werden.

- E. Die Jestsetzung einer Pauschalvergütung an Inhaber anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge ist zulässig. Die kirchlichen Körperschaften haben bei der jährlichen Zaushaltsberatung die Berechnung der Pauschalierung zu überprüfen. Auch im Jalle einer Pauschalvergütung ist ein Vlachweis über die bei Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer zu führen.
- F. Soweit Amtsträger in der Vergangenheit zur Anschaffung ihrer anerkannten privateigenen Kraftsahrzeuge Beihilsen von kirchlichen Stellen erhalten haben, ift es nicht gerechtsertigt, an sie eine Kilometerentschädigung von 25 Opfg. bzw. 14 Opfg. zu leisten. Dieser Vergütungssay ist auf der Grundlage sestgeset, daß der betreffende Amtsträger die Anschaffungskosten ganz aus eigenen Mitteln ausgebracht hat. In der oben angesührten Vergütung von 25 Opfg. ist ein Betrag von rd. 12 Opfg. je 1 km, in den 14 Opfg. ein solcher von rd. 7 Opfg. je 1 km für Verzinsung und Tilgung des Eigenkapitals enthalten. Dieser Teil der Kilometer-Vergütung ist daher in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die ausgewandten Eigenmittel des Pastors zu den von kirchlicher Seite gegebenen Beihilsen stellen.

Beispiel: Zu den Kosten eines Volkswagens von 4800,— DM hat ein Geistlicher Zuschüsse kirchlicher Stellen in Söhe von 1600,— DM erhalten und somit 3200,— DM aus eigenen Mitteln aufgebracht. Die Kilometer-Vergütung ist von 25 Opfg. um ein Drittel von 12 Opfg. = 4 Opfg. auf 21 Opfg. bis zur Erreichung von 6000 Diensteilometern im Rechnungsjahr zu mindern. Vach 6000 Diensteilometern erfolgt Veuberechnung auf der Grundlage der neuen Kilometerentschädigung.

Bei Kraftrabern find

bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,06 DUI 0,02 DUI für Verzinsung und Tilgung,

bei dem km-Vergütungs-Say von 0,08 DM 0,03 DM für Verzinsung und Tilgung,

bei dem km-Vergutungs-San von 0,10 DM 0,04 DM für Verginfung und Tilgung,

zu rechnen. Bei Krafträbern werden nach 6 000 gefahrenen Dienstkilometern die zu zahlende Vergütung von 4 bzw. 5 bzw. 6 Dpfg. in dem vorliegenden Fall nicht weiter gekürzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Vir. 19 925/53/II

Termine im februar

Kiel, ben 12. Januar 1954.

- 1. Landesjugendpfarramt, Koppelsberg bei Plon
 - a) 31. 1 .- 2. 2. Beirat für Maddenarbeit
- b) 2.-5. 2. Gemeindehelferinnen
- 6) 6. und 7. 2. Propsteijugendwarte

d) 8. 2. Landesarbeitsfreis für Jungmannerarbeit

- e) 8 .- 12. 2. Propfteijugenbpaftoren
- f) 16. und 17. 2. Landjugenbverband
- g) 27. und 28. 2. freigeit für Verlobte

Alle Peranstaltungen finden auf dem Koppelsberg statt.
2. Evangelische Akademie

- a) 30, und 31, 1. Tagung für Sefretarinnen in Santelmart
- b) 4. 2. Jungbauerntagung in Santelmart
- e) 12 .-- 14. 2. Tagung für Frauen, die in der Öffentlich. Feitsarbeit ftehen (in Sankelmark).
- 3. Männerwert
 - a) 4 .- 7. 2. Obleuteruftzeit in Rickling
 - b) 18 .- 21. 2. Obleuteruftzeit in Bufum.
- 4. Miffionsanstalt Breflum

10.—14. 2. Laienvolksmissionsfahrt.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Im Muftrage:

Schmibt

J. Vir. 738/VI

Verhandlungsberichte der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 21. Januar 1954.

Die Kirchenkanzlei in Sannover-Serrenhausen hat uns davon unterrichtet, daß die Viederschriften aller Synodalverhandlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland gedruckt werden. Erschienen ist bisher der Bericht der Betheler Synode, der über uns zum Vorzugspreis von 9,80 DM bezogen werden kann. Wir bitten, etwaige Bestellungen bis spätestens 10. März uns einzureichen. Vach diesem Termin gelangt das Werk zu einem wesentlich höheren Preise in den freien Sandel.

Der Verhandlungsbericht über die Kirchenversammlung in Eisenach 1948 ist beim Wichernverlag in Berlin-Spandau 3um Preise von 7,80 DM (gebunden 9,80 DM) 3u haben.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad

J. Mr. 654/III

Sandreichung jum Luthertag

Kiel, den 12. Januar 1954.

für den Luthertag am 21. Sebruar 1984 gibt die konfestionskundliche Zentrale in Bensheim eine Sandreichung heraus, die wir hiermit zum Bezug empfehlen. Die Sandreichung enthält:

- 1. Predigtmeditation über Amos 8, 11—12 von Prof. D. Zerthberg
 - 2. Predigtmeditation über Lukas 8, 4—15 von Prof. D. G. Bornkamm
- 3. Unterrichtsentwurf von Schulrat Schab, Beppenheim
- 4. Vertragsstigge: Seimtehr zum Evangelium Einkehr in die fülle der Gnade. Prof. D. Jendt

- 3. Bundestagsprässdent D. Dr. Ehlers und Kultusminister Meiger zum Thema: Boangelische Christen bereit zur Verantwortung
- 6. Quellenmaterial zum Thema: Der marianische Weg ber katholischen Kirche und unsere evangelische Verantwortung von Dr. Vinsichke.

Die Sandreichung ist bei Serrn Oberamtsanwalt Pagenstecher, Flensburg, Reepschlägerbahn 30, gegen Einsendung von 1,— DM vom 1. Februar an zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Muftrage:

Schmidt

J.-VIr. 739/VI

Ausschreibung von Pfarrftellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Teuenkirch en, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseigung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Izehoe einzusenden. Wohnung mit Garten ist vorhanden. Schulverbindung mit Autobus nach Izehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J. Mr. 359/III

Die s. Pfarrstelle der Vordschleswisschen Gemeinde der Ev. Luth. Landeskirche Schleswis-Solsteins in Süder-wilstrup wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseigung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung der Vordschleswisschen Gemeinde nach Präsentation der Kirchenleitung der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Ev. Luth. Landeskirchenamt in Kiel einzusenden. — Der Vieubau eines Pastorats in Süderwilstrup ist beabsichtigt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Vir. 256/III

Befammelte Werte von Goren Kiertegaarb

Der Verlag Eugen Diederichs, Düsseldorf-Köln, bittet uns mitzuteilen, daß die Subskription auf die große Ausgabe der gesammelten Werke Sören Kierkegaards um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1954 verlängert ist. Bei Subskription des Gesamtwerkes, von dem mit 7 Bänden die Sälfte bereits vorliegt, wird auf die Einzelpreise ein Subskriptionsnachlaß von 15 % gewährt.

J. Vir. 1 395/VI

Personalien

Bestätigt:

Am 7. Jan. 1954 die Wahl des Pastors Erich Striewski, bisher in Karlum, zum Pastor der Kirchengemeinde Innien, Propstei Rendsburg.

Berufen:

Am 19. Januar 1954 ber Pfarrverweser zeinz Lehmann, bisher in Jüber, als Pfarrverweser in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vieuenkirchen, Propstei Vorderdithmarschen.

Eingeführt:

Um 3. Vovember 1953 der Pfarrverweser Erich Peter als Pfarrverweser in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Kahleby und Moldenit, Propstei Südangeln;

am 10. Januar 1954 der Pastor Sermann Sand als Pastor der Kirchengemeinde Flensburg. Weiche, Propstei Flensburg.

am 17. Januar 1984 ber Pastor Martin fachling als Pastor in die 2. Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Garftebt, Propstei Pinneberg.